

Liebe Leserin,

wir freuen uns, dass dieser Flyer ihr Interesse geweckt hat. Es geht darin um ein wichtiges Thema: Ihr finanzielles Auskommen im Alter! Das Versorgungsrecht ist hoch komplex und immer wieder auch Änderungen unterworfen. Wir haben daher nicht den Anspruch, Sie mit dieser Broschüre umfassend zu informieren oder Ihnen gar eine Rechtsberatung zu geben. Vielmehr erhalten Sie von uns Tipps und Anregungen, worauf gerade Frauen mit ihren auf Grund von Familienaufgaben häufig diskontinuierlichen Berufsbiografien achten sollten. Unser Ziel haben wir erreicht, wenn Sie im Anschluss an die Lektüre z.B. Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit prüfen oder den Versorgungsrechner der Oberfinanzdirektion nutzen.

Wir danken Herrn Rainer Gierlich, der über viele Jahre Gleichstellungsbeauftragte an Schulen mit großem Sachverstand in diese komplizierte Materie einführte und, nun seinerseits selbst im wohlverdienten Ruhestand, uns mit viel Engagement, Wissen und guten Ideen bei der Erstellung dieser Broschüre unterstützte.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre

Ihre

Heide Gieseke
Dr. Irene Nehls
Elisabeth van Volxem-Günther

Bitte beachten Sie!

Maßgeblich für die Berechnung und damit für die Höhe Ihres Ruhegehalts ist die Ruhehaltsgesetzgebung zum Zeitpunkt der Pensionierung und nicht zum Zeitpunkt des Dienstantritts!

Voraussetzungen für Pensionsanspruch

- Verbeamtung auf Lebenszeit
- Wartezeit von fünf ruhegehaltstfähigen Dienstjahren

Achtung: Beurlaubungen und Teilzeit reduzieren die anrechnungsfähigen Dienstzeiten (Beispiel: 10 Jahre 50%-Stelle ergeben fünf Dienstjahre)

Empfehlung : Abschluss einer Dienstunfähigkeitsversicherung zumindest für die ersten fünf Dienstjahre

Mindestruhegehalt

- Ab Erreichung des Pensionsanspruchs ist ein Mindestruhegehalt vorgesehen (35% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge).
- Das Mindestruhegehalt kann durch Beurlaubung und Teilzeit unterschritten werden.

Wichtig: Dies gilt nicht bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Minderung des Ruhegehalts

- Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Pensionierung (3,6% pro Jahr)
- Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit (max. 10,8%)

Teilzeit und Beurlaubung

- Teilzeitbeschäftigung ist anteilig ruhegehaltstfähig (Beispiel: vier Jahre 75%-Stelle ergeben drei Jahre Anrechnungszeit)
- **Beurlaubungen ohne Bezüge** z.B. aus familiären Gründen oder wg. Elternzeit sind nicht ruhegehaltstfähig
- Quotelung der Ausbildungszeiten (verminderte Anrechnung) bei Teilzeit und Beurlaubung

Wichtig: Ausnahmen bei Quotelung je nach Zeitpunkt des Antritts, Dauer und Grund (z.B. Kindererziehungszeiten)

Schwangerschaft und Geburt

- gesetzlicher Mutterschutz vor Geburt ruhegehaltstfähig gemäß gewähltem Deputat
- Geburt des Kindes vor dem 01.01.1992 : sechs Monate nach Geburt voll ruhegehaltstfähig
- Geburt des Kindes nach 31.12.1991: Folgezeiten ruhegehaltstfähig gemäß gewähltem Deputat

Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Zuschläge

- zum Zeitpunkt der Geburt muss Betroffene Beamtin sein
- Zeiten müssen der betroffenen Beamtin zugeordnet sein
- Zeiten dürfen bei keinem Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt werden
- Zuschläge für Erziehungszeiten

Achtung: Höchstgrenzen bei der Berücksichtigung der Zuschläge

Sonstige anrechnungsfähige Zeiten

- Zeiten als beschäftigte Lehrerin werden u.U. für die Pension anerkannt
- Zeiten unterhältiger Beschäftigung sind bei der Berechnung u.U. zu berücksichtigen

Übergangsregeln

Es gibt verschiedene Übergangsregelungen (z.B. Zeitpunkt der Pensionierung, Witwengeld, Versorgungsabschläge bei Schwerbehinderung)

Achtung:

Gesetzliche Regelungen ändern sich

Deswegen:

Halten Sie sich auf dem Laufenden; erkundigen Sie sich in regelmäßigen Abständen nach dem aktuellen Gesetzesstand!

Checkliste für den Versorgungsrechner der ZBV-Ruhegehaltfähige Dienstzeiten für Lehrkräfte

Zeitraum von ... bis	Tätigkeit	Vollzeit/ Teilzeit	Jahre	Tage
	Ausbildungszeiten: Studium, Prüfungszeit (Anrechnung nur bis zu einer Höchstdauer)	-		
	Ausbildungszeiten: Referendariat	-		
	Wehrdienst (Ersatzdienst)	-		
	Hauptberufliche Zeiten als Lehrerin im Beschäftigtenarbeitsverhältnis			
	Sonstige anerkannten Zeiten, z.B. Entwicklungs- oder Auslandsschuldienst			
	Beamtendienstzeiten			
	Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.1992			

Beispiel: Quotelung der Ausbildungszeiten mit Kindererziehungszeiten:

Beamtin, 5 Jahre Studium (derzeit werden max. drei Jahre anerkannt), zwei Jahre Referendariat, 10 Jahre Dienstzeit auf halber Stelle (nach dem 1.7.97 angetreten), 25 Dienstjahre Vollbeschäftigung, sowie 2 Jahre Beurlaubung. Während der Teilzeitbeschäftigung auf halber Stelle wurden zwei Kinder erzogen, daher werden sechs Jahre Teilzeit wie Vollzeit gerechnet (= 6 Dienstjahre), die restliche Teilzeit von vier Jahren ergibt zwei Dienstjahre. Da der Zeitraum mit Teilzeitbeschäftigung 12 Monate überschreitet wird die Ausbildungszeit gequotelt, d.h. nur vermindert berücksichtigt.

Im Ergebnis bedeutet dies:

Bei durchgehender Vollbeschäftigung hätte die Beamtin die Höchstspension von derzeit 75% bzw. nach der 8. Gehaltsanpassung von 71,75% erreicht; tatsächlich erreicht sie 64,59% bzw. 61,79%.

R.Gierlich/2009

Elisabeth van Volxem-Günther
ADD Schulaufsicht Trier
0651/9494 423
elisabeth.van-volxem@add.rlp.de

Dr. Irene Nehls
ADD Schulaufsicht Koblenz
0261/ 120 2730
irene.nehls@addko.rlp.de

Heide Gieseke
ADD Schulaufsicht Neustadt
06321/99 2987
heide.gieseke@addnw.rlp.de

Wichtig:

Weitere Informationen zum Ruhegehalt finden Sie

unter www.zbv-rlp.de
(offizielles Merkblatt und **Versorgungsrechner** der ZBV)

und www.die-beamtenversorgung.de

und Versorgung der Beamtinnen und Beamten im Überblick
(Diese Broschüre können Sie bestellen über:
ver.di, Bundesbeamtensekretariat
Postfach 103662, 70031 Stuttgart)

und beim Philologenverband:

Gehard Pfeifer
Auf der Enkelwies 22 b
55469 Simmern
06761/6741
gerhard@pfeifer-simmern.de

Gut versorgt?

Wissenswertes zum Ruhegehalt für Lehrerinnen in Rheinland-Pfalz

Was es zu bedenken gilt.

Was für Frauen besonders wichtig ist.

Welche Stolpersteine es gibt.

Die Gleichstellungsbeauftragten der ADD für den Schulbereich

Stand Mai 2009